reiches Sachsen vermöge bes nach der verfaffungsmäßigen Erbfolge an Uns geschehenen An= falls ber Krone übernommen.

Wir verschen Uns daher zu den getreuen Ständen, in öffentlichen Functionen angestellsten Dienern und überhaupt allen Unterthanen und Einwohnern Unseres Königreiches, daß sie Uns als den rechtmäßigen Landesherrn willig und pflichtgemäß anerkennen, Uns unsverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, und in allen Stücken sich so gegen Uns bezeigen werden, wie es treuen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landessherrschaft und Obrigkeit gebührt.

Dagegen versichern Wir fie Unserer auf Handhabung von Recht und Gerechtigkeit und Beförderung der Wohlfahrt und des Besten des Landes unausgesetzt gerichteten landesväter- lichen Fürsorge, werden auch die Verfassung des Landes in allen ihren Bestimmungen mah-

rend Unferer Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschüten.

Bugleich ift, damit der Gang der Regierungs: und Juftizgeschäfte nicht unterbrochen werde, Unser Befehl, daß sämmtliche Staatsbehörden des Königreiches ihre Berrichtungen bis auf Unsere nahere Bestimmung pflichtgemäß und gebührend fortsetzen.

Bei den in Unserem Namen ergehenden Aussertigungen soll sich des Titels Wir, von Gottes Gnaden, Johann, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und der bisherigen Siegel so lange, bis die neuen werden zugesertigt sein, bedient werden, wogegen es wegen der in den an Uns gerichteten Borträgen und Bittschriften zu gebrauschenden Anrede, Submission und Ausschrift bei den bestehenden Vorschriften bewendet.

Gegeben in Unferer Refidengstadt Dresten, am 10. August 1854.

Johann.

Dr. ferdinand Ischinsky. Bernhard Rabenhorst. Iohann geinrich August Behr. Iohann Paul von Falkenstein. bere

ten Unla

feten

melo

und

wiff

(Be

չ ն :

geda

neu

mur

Ber

etw

Des

febe

Di

flår

Gu

Bekanntmachung,

für die Ortsgerichte, Gaft= und Schanfwirthe der Dorfschaften des Amtsbezirfs.

Bei dem am 9. dieses Monats erfolgten beklagenswerthen Ableben Seiner Majestät des Allerdurchlauchtigsten Königs von Sachsen, Friedrich August II., haben die Vorschriften des Mandates, die Landes= und Privattrauer betreffend, vom 16. April 1831 in Anwen= dung zu gelangen.

Dach biefen findet unter andern im gangen Lande

die Einstellung der Mufit und öffentlichen Luftbarkeiten brei Wochen hindurch Statt.

Insoweit die unterzeichnete Behörde vor Eingang der erschütternden Trauerkunde Erlaubzniß zu Abhaltung von Concerten, Bogelschießen und Tanzmusik in den Dorfschaften des Amtsbezirkes während der Dauer jener drei Wochen bereits ertheilt hat, wird diese Erlaubzniß mit Hinweisung auf die obige gesetliche Bestimmung andurch zurückgezogen, vielmehr auf so lange die Abhaltung von Concertz und Tanzmusik, sie möge eine öffentliche, oder nur für eine geschlossene Gesellschaft bewilligt sein, wie jede andere öffentliche Lustbarkeit andurch verboten.